

Amtsgericht Landstuhl

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 32/22

Landstuhl, 12.07.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Mittwoch, 18.09.2024	10:00 Uhr	Prot. Gemeindesaal, Vordere Fröhnstraße 5, 66849 Landstuhl

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Dunzweiler jeweils

1/2 Anteil Abt. I Nr. 2.1 und 2.2 am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1 u. 2	34,07/100	Wohnung	2	makierte Dachfläche über Geräteraum	1163 BV1

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Dunzweiler	180/4	Gebäude- und Freifläche Talstraße 12	418

Eingetragen im Grundbuch von Dunzweiler jeweils

1/2 Anteil Abt. I Nr. 2.1 und 2.2 am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
3 u. 4	43,58/100	Wohnung	3	1164 BV1

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Dunzweiler	180/4	Gebäude- und Freifläche Talstraße 12	418

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Halbanteil Wohnung EG, Wfl. ca. 134qm; Bj. ca. 1986, Verb.gem. Ob.Glantal;

Verkehrswert: 53.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Halbanteil Wohnung EG, Wfl. ca. 134qm; Bj. ca. 1986, Verb.gem. Ob.Glantal;

Verkehrswert: 53.500,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Halbanteil Wohnung DG, Wfl. ca. 162qm; Bj. ca. 1986, Verb.gem. Ob.Glantal;

Verkehrswert: 64.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Halbanteil Wohnung DG, Wfl. ca. 162qm; Bj. ca. 1986, Verb.gem. Ob.Glantal;

Verkehrswert: 64.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen ein-

getreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Huwer
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Kammerer), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig